

unternehmer nrw · Postfach 30 06 43 · 40410 Düsseldorf

Herrn Professor
Dr. Rainer Georg Bovermann MdL
Vorsitzender der Verfassungskommission
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

26.09.2014
Mo/he
Dw.: - 241
Fax : - 258

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode**

**Stellungnahme 16/2135
A 50**

Reform der nordrhein-westfälischen Verfassung

Sehr geehrter Herr Professor Bovermann,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Verfassungskommission,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Juli 2014, mit dem Sie uns um Einschätzungen und Anregungen zu dem Themenkomplex „Partizipation – Weiterentwicklung der Demokratie in NRW“ gebeten hatten.

Zu dem entsprechenden Arbeitsprogramm der Verfassungskommission zählen ausweislich der beigelegten Anlage u.a. die Durchführung von Volksinitiativen (Art. 67 a), Volksbegehren (Art. 68) und Volksentscheiden (Art. 69). Diese Instrumente können im Einzelfall auch größere Industrie- und Infrastrukturprojekte betreffen und sind daher für die Wirtschaft von wesentlichem Interesse.

Die entsprechenden Artikel enthalten klare Regelungen für direktdemokratische Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen. Die bestehenden Vorgaben haben sich nach unserer Auffassung grundsätzlich bewährt und sollten nicht grundlegend verändert werden.

Das Quorum für die Rechtswirksamkeit eines Volksbegehrens wurde bereits im Jahr 2002 von 25 % der Stimmberechtigten auf 8 % der Stimmberechtigten gesenkt. Eine weitere Senkung dieses Quorums halten wir nicht für sinnvoll. Es dient der demokratischen Stabilität und auch der Akzeptanz des Bürgerbegehrens, wenn nur Volksbegehren zur Abstimmung gestellt werden können, die auch wirklich von den Bürgerinnen und Bürgern als relevant angesehen werden. Auch das Quorum für die Gültigkeit eines

Volksbegehrens in Höhe von 15 % der Stimmberechtigten ist nach unserer Auffassung die absolute Untergrenze.

Der Grundsatz, dass Volksabstimmungen auf Länderebene nur zulässig sind, wenn der Gegenstand zur Zuständigkeit der Länder gehört, ist eine sinnvolle Eingrenzung. Bei Projekten mit ausschließlich lokaler Bedeutung können Grundsatzentscheidungen heute durch Bürgerentscheide entschieden werden. Bei Projekten mit regionaler und überregionaler Bedeutung schaffen direktdemokratische Abstimmungen unterhalb der Landesebene keine zusätzliche Legitimation, sondern werfen vielmehr neue Fragen demokratischer Legitimation auf. So lässt sich beispielsweise der Kreis der Bürgerinnen und Bürger, deren Lebensqualität berührt wird, nicht plausibel eingrenzen. Eine Ausweitung regionaler Volksabstimmungen lehnen wir daher ab.

Eine angemessene Beteiligung und Information der Öffentlichkeit bei Großprojekten wird im Übrigen heute - auch im Interesse einer möglichst breiten Akzeptanz solcher Projekte - bereits durch zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen gewährleistet und darüber hinaus auch vielfach über den gesetzlich vorgegebenen Umfang hinaus verwirklicht. Daher halten wir eine Änderung der angesprochenen Beteiligungsinstrumente für nicht notwendig und daher nicht zielführend.

Gerne sind wir bereit, uns auch zu einem späteren Zeitpunkt zu konkreten Empfehlungen der Kommission in die Diskussion einzubringen.

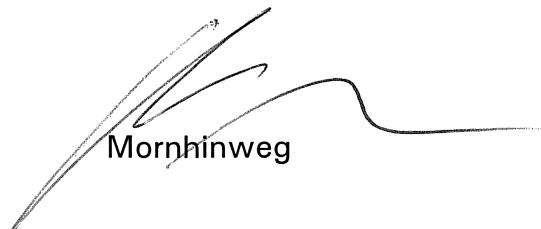
Gleichzeitig wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns im weiteren Verlauf der Beratungen der Verfassungskommission ebenso die Gelegenheit geben würden, aus Sicht der Unternehmen zu den Themenkomplexen „Schuldenbremse“ und „Kommunen“ Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

unternehmer nrw



Dr. Mallmann



Mornhinweg